

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 47

Helmstedt, den 21.12.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

199	Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung des „Bodenordnungsverfahrens Pabstorf“, Gemeinde Huy, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0076, und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten.	488
200	Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg zur Öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des „Bodenordnungsverfahrens Pabstorf“, Gemeinde Huy, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0076, und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten.	493
201	Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grasleben (Feuerwehrsatzung)	494
202	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten (Feuerwehrgebührensatzung)	516
203	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung von Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königsutter am Elm	520
204	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Königsutter am Elm	521
205	Bekanntmachung der 3. Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Königsutter am Elm (Straßenreinigungssatzung)	522
206	Bekanntmachung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe auf dem Gebiet der Stadt Königsutter am Elm	523

207	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter)	526
208	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter)	533
209	Bekanntmachung der Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Königslutter)	539
210	Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 11.12.1984 (Straßenreinigungsgebührensatzung)	562

B. Nichtamtlicher Teil

199.

Öffentliche Bekanntmachung

der Anordnung des

„Bodenordnungsverfahrens Pabstorf“,

**Gemeinde Huy, Landkreis Harz,
Verfahrensnummer HZ0076,**

und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

1. Anordnungsbeschluss

Aufgrund des 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

**„Bodenordnungsverfahren Pabstorf“,
Gemeinde Huy, Landkreis Harz,
Verf.Nr. HZ 0076**

angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet ist rund 2.043 ha groß. Die dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführt und in der Gebietskarte dargestellt (Anlage 2). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit diesem Beschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergemeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke und Gebäude sowie aus den Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergemeinschaft führt die Bezeichnung:

**„Teilnehmergemeinschaft des
Bodenordnungsverfahrens Pabstorf
Landkreis Harz“**

Sie hat ihren Sitz in der Einheitsgemeinde Huy.

2. Begründung

Aufgrund vorliegender Anträge nach § 53 LwAnpG sollen die Eigentums- und Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit den Zielen des 8. Abschnitts des LwAnpG geregelt werden.

Im Bodenordnungsgebiet sind Mitglieder aus der LPG oder der eingetragenen Genossenschaft mit dem Ziel der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften ausgeschieden. Daneben sind auch von anderen Personen Landwirtschaftsbetriebe neu eingerichtet worden.

Der LPG war die Rückgabe der eingebrachten Flächen aus objektiven, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich. Die ausscheidenden Mitglieder und die anderen wieder eingerichteten Betriebe haben verlangt, dass Ihnen statt der eingebrachten Flächen solche übereignet wurden, die in wirtschaftlich zumutbarer Entfernung von der Hofstelle, räumlich beieinander und an Wirtschaftswegen liegen und nach Art und Größe den eingebrachten Flächen entsprechen. Letztendlich ist eine umfassende Einigung zwischen allen wirtschaftlichen Betrieben nicht zustande gekommen. Folgerichtig wurde die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens beantragt.

Den landwirtschaftlichen Betrieben wurden, unter dem Vorbehalt einer abschließenden Regelung im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens, andere Flächen gem. § 46 Abs. 2 LwAnpG zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Festsetzung von Prioritäten zur Durchführung von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren im Land Sachsen-Anhalt, der Bereitstellung verfügbarer Haushaltsmittel und des entsprechenden Personals steht die Verpflichtung zur Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens in dem Bodenordnungsgebiet unverändert an, da die vorübergehende Bewirtschaftungsregelung im Sinne von § 46 Abs. 2 LwAnpG, mangels bisheriger anderer Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe und der Flurneuordnungsbehörde, unverändert fortbesteht.

Das Bodenordnungsgebiet unterlag vor 1990 umfänglich den Zielstellungen des LPG-Gesetzes. Hierdurch wurden durch den Ausbau von Wirtschaftswegen, dem meliorativen Ausbau von Gewässern, der Anpflanzung von Gehölzen und der Rekultivierung von Wirtschaftswegen und Fließgewässern umfangreiche Änderungen an den landwirtschaftlichen Flächen mit dem Ziel einer optimierten Bewirtschaftung vorgenommen. Diese Veränderungen haben bisher keinen umfänglichen Eingang in das Grundbuch und das Liegenschaftskataster gefunden.

Dazu kommt, dass nach Maßgabe des LPG-Gesetzes die Bewirtschaftungsflächen durch Umgestaltung der vorhandenen Anlagen, wie z. B. Wege, Gewässer und Anpflanzungen so verändert wurden, dass über den unmittelbaren Besitz an den eingebrachten Flächen nur über die Betroffenheit Dritter tatsächlich verfügt werden kann. Dies entspricht nicht den Grundsätzen des §§ 1, 3 LwAnpG.

Ein freiwilliger Landtausch nach § 54 LwAnpG scheidet aus, da bei der Vielzahl der beteiligten Grundstückseigentümer, der z. T. nach wie vor unbekannten Eigentumsverhältnisse und der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nach fachbehördlichem Ermessen eine diesbezügliche Einigung ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Gewährleistung des Privateigentums an Grund und Boden und der auf ihm ruhenden Bewirtschaftung im Sinne von § 1 des LwAnpG ergibt sich die Zielstellung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zur Anpassung von Grundbuch und Liegenschaftskataster, damit die weitere Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft in Verbindung mit der Schaffung von Voraussetzungen für die Herstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der bestehenden Gesetze nachhaltig gewährleistet werden kann. Die im Grundbuch und im Liegenschaftskataster dokumentierten liegenschafts- und eigentumsrechtlichen Strukturen sind der vorgefundenen Örtlichkeit im Rahmen der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit des Grundstücksverkehrs anzupassen. Die Rechte Dritter sind zu regeln.

Daneben ist nach § 11 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes der ländliche Raum als eigenständiger Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs-, Sozial-, Arbeits-, Kultur- und Naturraum unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung zu entwickeln und zu fördern. Des Weiteren sind durch die Neuordnung des Eigentums die Arbeits- und Produktionsverhältnisse für die landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern.

Das Verfahren dient somit auch der Schaffung und Sicherung einer standort-, umwelt- und marktgerechten Land- und Forstwirtschaft durch Verminderung der Flurzersplitterung, der Schaffung auch eigentumsrechtlich gesicherter optimal zu bewirtschaftender Planformen und der Verbesserung der inneren Verkehrslage. Daneben sollen die Möglichkeiten der Flurneuordnung zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie zur Erschließung und Sicherung erholungswirksamer Landschaftsteile genutzt werden. Die zu diesem Zweck erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen unterstützt werden, indem Flächen für solche Zwecke an geeigneter Stelle bereitgestellt werden. Neben den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes verfolgt das Bodenordnungsverfahren damit auch Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Umweltschutzes, hier insbesondere Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Daneben sollen Landnutzungskonflikte sowohl zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben wie auch zwischen der Landwirtschaft und anderen Nutzern aufgelöst werden. Somit liegen auch die Voraussetzungen zur Verwirklichung von Zielen im Sinne eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Absatz 1 vor.

Die nach § 5 Absatz 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind durch die Flurneuordnungsbehörde über das Verfahren unterrichtet und gehört worden.

Die voraussichtlich am Bodenordnungsverfahren beteiligten Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Erbbauberechtigten sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziele, Zweck und Kosten dieses Bodenordnungsverfahrens aufgeklärt worden.

3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses, unter Angabe der Verfahrensnummer beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

4. Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans gelten gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurneuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurneuordnungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle / Saale, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§115 FlurbG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez.
Bernd Weber
Sachgebietsleiter

ABl.-Nr. 47 vom 21.12.2015

200. Hinweisbekanntmachung zur öffentlichen Bekanntmachung

Anordnung des „Bodenordnungsverfahren Pabstorf“ Landkreis Harz Verfahrensnummer HZ0 076

und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte (Flurbereinigungsbehörde) führt in Teilen der Gemarkungen Aderstedt, Eilsdorf, und Pabstorf ein Bodenordnungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes durch.

Die Auflistung der am Verfahren beteiligten Flurstücke mit der dazu gehörigen Gebietskarte des Verfahrensgebietes liegen in der

*Samtgemeinde Heeseberg
Helmstedter Straße 17
38381 Jerxheim*

in der Zeit ab 04.01.2016 - 14 Tage

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag von 14.Uhr -16.Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr -18.00 Uhr

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

gez. Bernd Weber

Bernd Weber
Sachgebietsleiter

ABl.-Nr. 47 vom 21.12.2015

201.

Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) und § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Ahmstorf, Grasleben, Mariental, Querenhorst Rennau, Rottorf am Klei, unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Grasleben und Mariental sind Stützpunktpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung - FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Ahmstorf, Rennau, Rottorf am Klei und Querenhorst sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerweereinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- 1.1 der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - 1.2 der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
 - 1.3 den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes.

Als Beisitzerin oder Beisitzer:

- 2.1 den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
- 2.2 der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
- 2.3 die Gemeindegemeinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegemeinderfeuerwehrwart,
- 2.4 der Schriftwartin oder dem Schriftwart;
- 2.5 der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 2.2 und 2.3 werden nach Wahl im Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss bzw. Samtgemeindegemeinderfeuerwehrausschuss der Gemeindebrandmeisterin bzw. dem Gemeindebrandmeister vorgeschlagen und vom Gemeindekommando für die Dauer von drei Jahren bestätigt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach 2.4 werden auf Vorschlag der Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach 2.5 werden auf Vorschlag der Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2.2 bis 2.5 und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten,
 - e) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, dem Kinderfeuerwehrwart oder der Kinderfeuerwehrwartin,als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe e werden in den Mitgliederversammlungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c bis e und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde (Samtgemeinde), die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 5., aber noch nicht des 12. Lebensjahres, Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10., aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Organisation der Kinder- und Jugendfeuerwehr richtet sich nach den Grundsätzen über die Organisation der Jugendabteilung (Anlage 1) und Kinderabteilung (Anlage 2).

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Grasleben haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Orts- oder Gemeindekommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Reserveabteilung

Die Feuerwehr kann eine Reserveabteilung bilden, in die die Mitglieder der Einsatzabteilung temporär wechseln können, die für eine bestimmte Zeit nicht am regelmäßigem Einsatz- und Übungsdienst teilnehmen können. Ziel ist, dass diese Mitglieder (spätestens nach zwei Jahren) wieder in die Einsatzabteilung wechseln. Die Mitglieder der Reserveabteilung können am Übungs- und Einsatzdienst teilnehmen. Über den Wechsel in die Reserveabteilung entscheidet das Ortskommando unter vorheriger Anhörung des Gemeindebrandmeisters.

§ 16 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden oder in die Reserveabteilung wechseln. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister nach Vorgaben der FwVO.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,

- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus:
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus:
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - 2. wiederholt fachlichen Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde,
 - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Ortskommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) Der Ortsbrandmeister hat das Recht, ein Mitglied mit sofortiger Wirkung befristet zu suspendieren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das Ortskommando innerhalb von vier Wochen über ein Ausschlussverfahren entscheiden wird.
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Funkmeldeempfänger, Schlüssel, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben vom 27. September 1994 und die dazu ergangene 1. Änderungssatzung vom 26. September 2005 außer Kraft.

Grasleben, den 14.12.2015

gez. Janze

(L. S.)

(Janze)

Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 zu § 11 der Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Grasleben

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen werden innerhalb dieser Grundsätze verwendet und haben Gültigkeit sowohl für die männlichen als auch für die weiblichen Personen

- JGL - für Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
- JFW - für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
- stv. JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
- GJFW - für Gemeinde - Jugendfeuerwehrwart
oder Gemeinde - Jugendfeuerwehrwartin
- stv. GJFW - für stv. Gemeinde - Jugendfeuerwehrwart
oder stv. Gemeinde - Jugendfeuerwehrwartin
- KJFW - für Kreis – Jugendfeuerwehrwart
oder Kreis – Jugendfeuerwehrwartin
- OrtsBM - für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
- GemBM - für Gemeindebrandmeister oder
Gemeindebrandmeisterin

§ 1

Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW – im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW – bedient.
Der oder die GJFW - im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW - ist Mitglied des Gemeindekommandos.

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortswehren

- Grasleben
- Mariental
- Querenhorst
- Rennau
- Rottorf
- Ahmstorf
-

zusammen.

Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu des oder der JFW – im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW – bedient.
Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele sind:

- (1) Die Einführung in die dem Gemeindewohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- (4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (verl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Abs.1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Grasleben ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr besitzen.

(4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:

1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten) soweit der/die Jugendliche noch nicht volljährig ist),
2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde),
3. Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen,
4. Auflösung der Jugendfeuerwehr,
5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. 2 nicht besteht. Die Übernahme soll in der Mitgliederversammlung erfolgen,
6. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

**§ 4
Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden,
- die Organe zu wählen.

**§ 5
Organe**

(1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind:

1. der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,
2. der oder die GJFW.

(2) Organe der Jugendfeuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Jugendfeuerwehrausschuss,
3. der oder die JFW.

§ 6

Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem oder der GJFW,
 2. dem oder der stv. GJFW,
 3. den JFW,
 4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin,
 5. dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
 6. dem oder der GemBM mit beratender Stimme,
 7. bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten,
 8. der Ausschuss ist bei Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich, einzuberufen.
- (2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich,
 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich,
 3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 4. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

§ 7

Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein. Sie sollten die Befähigung zum oder zur JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- (2) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der oder GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW, leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, der Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW, haben folgende Aufgaben:
 1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (5) Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JF, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
3. Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes,
4. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich,
5. Verabschiedung des Dienstplanes,
6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 **Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.

- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:

1. dem oder der JFW,
2. dem oder der stv. JFW,
3. dem Jugendsprecher,
4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin,
5. dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
6. dem oder der GJFW mit beratender Stimme,
7. dem oder der OrtsBM mit beratender Stimme.

- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM,
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando,
4. Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes.

- (4) Aufgabe des Jugendsprechers oder Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 10 **Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin**

- (1) Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sollen die Befähigung zum oder zur JGL, zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb angemessener Zeit nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.

- (2) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, haben folgende Aufgaben:
 1. Leitung der Jugendfeuerwehr,
 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
 5. Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando,
 6. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
 7. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,
 8. Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen.

§ 11

Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12

Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Die Kassenbelege sind Eigentum der Jugendfeuerwehr und sind 10 Jahre aufzuheben.

§ 13

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBl. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 14

Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

Anlage 2 zu § 11 der Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Grasleben

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr genannt) in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr,
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport,
- Basteln,
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- Brandschutzerziehung,
- Verkehrserziehung.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
- feuerwehrtechnische Ausbildungen an und mit Feuerzeugen und Geräten der Feuerwehren.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Grasleben, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin / der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/ der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 3. durch Austritt,
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der jeweiligen Gemeinde,
 5. durch Ausschluss (über den das Ortskommando entscheidet).

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin / Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
 - Aufstellung des Dienstplanes,
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Erledigungen der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin / dem Leiter der Jugendfeuerwehr,
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister / Ortskommando.
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecherin / Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

ABl.-Nr. 47 vom 21.12.2015

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben wird durch die Feuerwehrsatzung vom 14. Dezember 2015, festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Samtgemeinde Grasleben haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 23. August 2011 außer Kraft.

Grasleben, den 14.12.2015

gez. Janze

(L. S.)

(Janze)

Samtgemeindebürgermeister

Anlage:

Gebührentarif

Anlage

Gebührentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben
gem. § 4 der Satzung

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage (pro halbe Stunde)
1.	Personaleinsatz	25,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal, inkl. Beladung)	
2.1	Einsatzleitwagen	93,00 €
2.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug mit Hubrettungseinrichtung (HLF 20/16)	457,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25, TLF 16/24)	157,00 €
2.4	Gerätewagen (GW)	36,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 8/6)	119,00 €
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW)	363,00 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	217,00 €
3.	Verbrauchsmaterialien/Verpflegung Bindemittel, Löschmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial, Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	Verbrauchs- und Tagespreis zzgl. ggf. Entsorgungskosten
4.	Fehlalarm/Unfugalarm	
4.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2 (s. § 29 Abs. 5 NBrandSchG)
4.2	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm, dann wie 4.1
5.	Brandsicherheitswache	
5.1	Brandsicherheitswache für Veranstaltungen im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben außer Brauchtumsfeuer	pauschal 100,00 € pro angefangene 5 Stunden
5.2	Brandsicherheitswache für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben	gebührenfrei
5.3	Brandsicherheitswache für Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Grasleben	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2

203.

**Bekanntmachung der
Satzung zur
Aufhebung von Satzungen
über die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und § 95, § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung zur Aufhebung von Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm beschlossen:

Artikel 1

Folgende Satzungen werden aufgehoben:

- Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Abwasserbeseitigung (ABS) in der Fassung der 1. Nachtragssatzung gemäß Ratsbeschluss vom 16.07.2015
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm vom 21.12.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 11.12.2014
- Satzung der Stadt Königslutter am Elm zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes vom 24.07.2014
- Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Fassung der Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Stadt Königslutter am Elm bezüglich der Einführung des Euros vom 21.12.2001
- Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Königslutter am Elm vom 22.12.2011

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 15.12.2015
Der Bürgermeister

gez. Hoppe (L.S.)

(Hoppe)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 47 vom 21.12.2015

204.

**Bekanntmachung der
1. Nachtragssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuern
(Vergnügungssteuersatzung)
in der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund des § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende 1. Nachtragssatzung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung in § 7

Steuersätze

§ 7 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Neufassung:

3. Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6, Nr. 4 a) beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.
4. Bei den Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Nr. 4 b) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
 - a) Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) 40,00 €
 - b) Geräte, die an anderen Orten aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) 25,00 €
 - c) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder
Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand haben 500,00 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Königslutter am Elm tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 15.12.2015

Der Bürgermeister

(L.S)

gez. Hoppe

(Hoppe)

ABl.-Nr. 47 vom 21.12.2015

205.

Bekanntmachung der

3. Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 + 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt 2010 S. 576), des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrg) vom 24.09.1980 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1980 S. 359) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 2007 S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 5 – Gebührenhöhe - wird die Betragsangabe bei Reinigungsklasse 1 von 5,88 € in 2,54 € geändert.

Artikel II

In § 10 – Fälligkeit - wird folgender Satz angefügt:

Auf Antrag kann die Zahlung der Jahresgebühr zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

Artikel III

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 16.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Hoppe (L.S.)

(Hoppe)

ABl.-Nr. 47 vom 21.12.2015

206. Bekanntmachung der

Satzung

über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 06.11.2015 diese Satzung beschlossen.
Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 10.12.2015 zugestimmt.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe wälzen für das Gebiet der Stadt Königslutter am Elm die Abwasserabgabe, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erheben die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und bei Kleinkläranlagen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und deren ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichten

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaß und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaß und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnungen behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	4,80 DM
ab 01. Januar 1982	7,20 DM
ab 01. Januar 1983	9,60 DM
ab 01. Januar 1984	12,00 DM
ab 01. Januar 1985	14,40 DM
ab 01. Januar 1986	16,00 DM
ab 01. Januar 1989	20,00 DM
ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1995	35,00 DM
ab 01. Januar 1997	35,00 DM,
ab 01. Januar 2002	17,89 Euro

im Jahr.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Königslutter am Elm vom 10.12.2015 tritt die Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Fassung der Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Stadt Königslutter am Elm bezüglich der Einführung des Euros vom 21.12.2001 gleichzeitig außer Kraft.

Wolfsburg, 14.12.2015

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

ABl.-Nr. 47 vom 21.12.2015

207. Bekanntmachung der

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königsutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königsutter)

Aufgrund der zwischen der Stadt Königsutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 06.11.2015 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Königsutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 10.12.2015 zugestimmt.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreiben nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in der Stadt Königsutter im Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser)
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erheben nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Anschlusskanal,
 - b) Kostenerstattungen für Anschlusskanäle nach Maßgabe des § 5 Abs. 4.
- (3) Der Anschlusskanal ist die Verbindung zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und einem Abwassersammelkanal.

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erheben, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich bei der Schmutzwasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl und bei der Niederschlagswasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - d) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die teilweise im Außenbereich und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach a), b) oder d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
- h) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Buchst. g) und h) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Die Geschoßflächenzahl ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschoßflächenzahl 1/4 der Baumassenzahl.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschoßflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

Liegt kein Bebauungsplan vor, oder läßt sich aus seinen Festsetzungen keine Geschoßfläche errechnen, bestimmt sich die Geschoßflächenzahl aus den Werten der folgenden Tabelle

	GFZ
a) sonstig genutzte Grundstücke ohne, oder mit nur untergeordneter Bebauung (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe)	0,3
b) gewerblich genutzte Grundstücke ohne Bebauung	0,3
c) selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke	0,3
d) alle übrigen Grundstücke	
bei 1 Vollgeschoß	0,3
bei 2 Vollgeschossen	0,5
bei 3 Vollgeschossen	0,7
bei 4 oder mehr Vollgeschossen	0,9.

Maßgebend bei Anwendung der Tabelle ist bei den bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Bei unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und überwiegenden Geschößzahl in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) bestimmt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Entspricht kein Geschöß den dortigen Mindestanforderungen, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut. Ist die Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m - Höhe des Bauwerks ein Vollgeschöß gerechnet.

(4) Als Grundflächenzahl gelten

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Grundflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:
 - a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete 0,2
 - b) Wohn- und Ferienhausgebiete 0,4
 - c) Dorf- und Mischgebiete 0,4
 - d) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung 0,8
 - e) Kerngebiete 1,0
 - f) selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - g) Sportplatzgrundstücke 0,8
 - h) Schwimmbadgrundstücke 0,2
 - i) Friedhofsgrundstücke (auch wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen) 0,2
 - j) andere Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,15.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a) oder § 7 BauGB-Maßnahmen liegen, sind zur Ermittlung des Beitrags die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn in der Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt bei
- ab 01.01.2002 bis 31.12.2001
- a) der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
nach § 1 Abs. 1 a) € 7,10/m² DM 13,89/m²
 - b) der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
nach § 1 Abs. 1 b) € 6,30/m² DM 12,32/m².
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle DM bzw. Euro abzurunden.
- (3) Unberührt vom § 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen und betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (4) Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Anschlüssen hat der Anschlussnehmer den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Vorschriften der §§ 6, 8 und 9 geltend entsprechend.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der Anschlusskanäle für das Grundstück.

- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Die Kostenerstattungspflichten gem. § 5 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der erstattungspflichtigen Maßnahme.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbe-

trieben schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 12 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 12 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Königslutter am Elm vom 10.12.2015 tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm vom 21.12.2001 gleichzeitig außer Kraft.

Wolfsburg, 14.12.2015

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

ABl.-Nr. 47 vom 21.12.2015

208. Bekanntmachung der

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter)

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 06.11.2015 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 10.12.2015 zugestimmt.

§ 1

Allgemeines

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erheben nach dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren) im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm.

§ 2

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass die Kosten im Sinne des § 5 Absatz 2 NKAG gedeckt sind.
- (2) Für die genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlage wird die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 - c) die tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Unternehmen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben für den letzten Abrechnungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch eine Installation auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Einbaunachweis mit Zählerstand ist den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben vorzulegen. Die privaten Wasserzähler unterliegen den Bestimmungen des Eichgesetzes. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, die vorgenommenen Einbauten zu überprüfen.
- Wenn die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe auf solche Messeinrichtungen verzichten, können sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie sind berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die im Abrechnungszeitraum nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind (Nachlassmenge) werden auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch eine Installationsfirma auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Einbaunachweis mit Zählerstand ist den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben vorzulegen. Die privaten Wasserzähler unterliegen den Bestimmungen des Eichgesetzes. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, die vorgenommenen Einbauten zu überprüfen.
- In begründeten Ausnahmefällen können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe auf solche Messeinrichtungen verzichten und von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangen bzw. auf solche zurückgreifen. Ggf. hierfür entstehende Kosten trägt der Gebührenpflichtige. In diesen Fällen ist ein Gebührennachlass allerdings nur insoweit möglich, soweit dadurch eine jährliche Abwassermenge von 40 m³ für jede Person nicht unterschritten wird, die im Abrechnungszeitraum überwiegend auf dem Grundstück ihren ständigen Wohnsitz hatte. Der Nachlassantrag ist innerhalb von 2 Monaten nach dem letzten Abrechnungszeitraum bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben einzureichen.
- (7) Bei Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt die Abrechnung des eingesammelten und in die öffentliche Anlage gelangenden Abwassers/Fäkalschlamms entsprechend § 4 Abs. 2.
- (8) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach den vollen abgerundeten Quadratmetern (m²) überbauter und befestigter Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe gelangen kann. Hierbei ist es unerheblich, ob dies allein über die Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers geschieht (unmittelbar)

oder ob die Einleitung über die Straße (Gosse) oder das Grundstück eines Nachbarn erfolgt (mittelbar) oder auf sonstige Weise.

- (9) Wird eine Anlage zur Versickerung oder Speicherung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu zentralen Abwasseranlagen der Stadt, so wird die sich aus der versiegelten Fläche ergebende Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 10 % reduziert. Voraussetzung ist allerdings ein Stauvolumen im Verhältnis von mindestens 2 m³ Speichervolumen je 100 m² angeschlossener Fläche.
- (10) Bei versickerungsfähigem Pflaster (Kies-/Splittdecken, Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster usw.) und bei Dachbegrünung wird die sich aus dieser versiegelten Fläche ergebende Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 50 % reduziert.
- (11) Die Absätze 8 bis 10 gelten entsprechend auch für öffentliche Straßen und Wege.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³
- | | |
|--|--------|
| a) in der Kernstadt und in den Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rhode, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt und Uhry
soweit nicht Absatz 2 einschlägig ist. | 4,27 € |
| b) Für Grundstücke, die ihr durch Grundstückskläranlagen vorgeklärtes Abwasser lediglich in den Regenwasserkanal einleiten, beträgt die Abwassergebühr | 1,30 € |
- (2) Die Abwassergebühr nach § 3 Absatz 7 beträgt für eingesammelte(s)n Abwasser/Fäkalschlamm
- | | |
|--|----------|
| a) bei Bedarfsabfuhr pauschal pro Kunde/Abfuhr einschließlich der Deponiekosten der Kläranlage
Bedarfsabfuhr werden vom Unternehmer innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder den Grundstückseigentümer vorgenommen. | 212,42 € |
| b) bei Extraabfuhr innerhalb der Geschäftszeiten als sofortige Notausfuhr und außerhalb der Geschäftszeiten werktags von Montag bis Freitag pauschal pro Kunde/Abfuhr einschließlich der Deponiekosten der Kläranlage. | 240,74 € |
| c) bei Extraabfuhr an Samstagen und Sonntagen pauschal pro Kunde/Abfuhr einschließlich der Deponiekosten der Kläranlage . | 361,11 € |
| d) bei Extraabfuhr an Feiertagen pauschal pro Kunde/Abfuhr einschließlich der Deponiekosten der Kläranlage | 421,30 € |
- (3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m²/Jahr
- | | |
|--|--------|
| | 0,36 € |
|--|--------|

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Eine direkte Abrechnung der Gebühren mit Mietern ist möglich, sofern diese Verbräuche getrennt über Zähler gemessen werden, die jederzeitige Zugänglichkeit dieser gewährleistet ist und der Vermieter gesamtschuldnerisch haftet.

Für öffentliche Verkehrsflächen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht/Gebührensschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt am Ende des Monats, in dem die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres bzw. soweit die Gebührenpflicht zu einem späteren Zeitpunkt entsteht, mit dieser zeitgleich.
- (3) Für nicht über Wasserzähler ermittelte Einleitungsmengen kann die Schmutzwassergebühr bis zu einem Jahr und im Voraus und in einer Summe festgesetzt werden.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. In der Ortschaft Rhode zusätzlich zum 31.12. des laufenden Jahres.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 01.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder auf Antrag erstattet.
- (4) Die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung sind jeweils zum 31.12. eines Jahres rückwirkend fällig. Der Bescheid kann vorsehen, dass dieser auch für zukünftige Gebührenzeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Gebührensatz nicht ändern. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Die Wasserversorgungsunternehmen Stadtwerke Königsutter GmbH und Wasserverband Vorsfelde sind gemäß § 12 Absatz 1 NKAG beauftragt, im Namen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen, soweit es die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht selbst durchführen.
- (6) Die Gebühren der dezentralen Abwasserbeseitigung (§ 3 Absatz 7) werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid wird unmittelbar nach Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erteilt, das Unternehmen ist berechtigt, die Gebühr entgegenzunehmen.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11

Verarbeitung personen- und grundstückbezogener Daten

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 3 NDSG) folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG bei der Stadtwerken Königslutter GmbH und dem Wasserverband Vorsfelde zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift und Verbrauchsdaten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 3 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 sowie §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Königslutter am Elm vom 10.12.2015 tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm in der Fassung der 7. Nachtragssatzung gemäß Ratsbeschluss vom 11.12.2014 gleichzeitig außer Kraft.

Wolfsburg, 14.12.2015

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

ABl.-Nr. 47 vom 21.12.2015

209. Bekanntmachung der

Satzung

über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Königslutter)

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und § 95, § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 06.11.2015 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 10.12.2015 zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreiben nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser)
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben,
 - d) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen,als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen).
- (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung Verbesserung und Erneuerung bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) **Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlusskanäle, Schächte, Pumpstationen, Druck- und Transportleitungen und Rückhaltebecken.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bedienen.
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie

- d) alle zur Erfüllung der in den Ziffer a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben und deren beauftragten Dritten.
- (7) **Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder befestigt ist oder mit der Bebauung oder der Befestigung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang/Benutzungsrecht – Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers aufgrund von § 4 Absatz 1 und § 4 Absatz 3 an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung von Brauchwasser ist von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben vorher genehmigen zu lassen (§ 6 der Satzung).
- (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können weiteren Grundstückseigentümern die Nutzung der zentralen Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung gestatten.

Soweit ein Anschluss an die zentrale Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung genutzt wird, unterliegt das jeweilige Grundstück den abwasserrechtlichen Regelungen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (u. a. diese Satzung, Abwasserbeitragsatzung, Abwassergebührensatzung).

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben gestellt werden. Die Befreiungsanträge sind schriftlich zu stellen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe ist einzuholen
 - a) für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung,
 - b) für die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung von Grundleitungen nach DIN 1986 erfordern, oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen,
 - c) für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die gewerbliche oder andere nicht häusliche Abwässer eingeleitet werden sollen,
 - d) für wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung,

- e) für die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigung oder aus Feuerungsanlagen,
 - f) für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
 - (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe entscheiden, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie können Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
 - (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
 - (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 und § 8a - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht gefährdet wird.
 - (6) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.
 - (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe ihr Einverständnis erteilt haben.
 - (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
 - (9) Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzungen sind den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schriftlich mitzuteilen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe entscheiden dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und § 4 Abs.1 und 3 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und müssen vom Antragstel-

ler und Entwurfsverfasser unterschrieben werden.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angabe über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Bemessung der Anlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen
 - (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Darstellung sämtlicher Grundleitungen und Schächte
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abwasserablaufstellen sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Für die dezentrale Anlage gilt § 13.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen Schmutzwasser	=	rot
für neue Anlagen Niederschlagswasser	=	blau
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit nicht eine Anordnung nach § 8a Absatz 6 erteilt wurde. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie können zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.
Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden an der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (6) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (7) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre/seine Kosten anzupassen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8a Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder die öffentliche Sicherheit gefährden.
- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27.05.2015 (BGBl. I S. 886), entspricht.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I, S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2626), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschluss oder den Anschluss über ein fremdes Grundstück zulassen. Eine Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
Soweit ein Grundstück einen eigenen Anschluss hat, reicht es aus, wenn der Grundstückseigentümer des jeweiligen fremden Grundstücks schriftlich sein Einverständnis er-

klärt.

- (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe lassen die Anschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt. Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden", DIN EN 12056: 2001-01 Beuth "Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden" von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen, sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2033 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung kann alle in Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 genannten Untersuchungsverfahren erfassen, insbesondere auch die Zustandserfassung durch optische Inspektion und/oder die Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasserdruck (DR 1) und (DR 2).
Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage zur öffentlichen Anlage wird über einen Schacht, Einsteigschacht geschaffen, der an der Grundstücksgrenze mit offenem Gerinne und einer lichten Weite von 1 m herzustellen ist. Die Abdeckung des Schachtes ist mit Rahmen und Deckel auszuführen. Bei Grenzbebauung können als Verbindung zum Niederschlagswasseranschlusskanal auch Inspektionsöffnungen im Fallrohr zugelassen werden.
Soweit die ordnungsgemäße Revision gewährleistet ist, gelten
 - bis zu einer Tiefe von 2,50 m Schächte mit einer lichten Weite zwischen 60 cm und 1 m
 - bis zu einer Tiefe zwischen 2,50 m und 3 m Schächte mit einer lichten Weite zwischen 80 cm und 1 m

nicht allein aufgrund ihres Durchmessers als Mangel im Sinne des Abs. 6 und können kein Anpassungsverlangen gem. Abs. 7 auslösen.

- (4) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können anordnen, dass der Schacht, Einsteigschacht und die Grundleitung vom Anschlusskanal zum Schacht durch sie zu errichten sind. Die entstehenden Kosten sind durch den Grundstückseigentümer zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Regelungen für die Erstattung von Kosten für zusätzliche Hausanschlüsse (§ 5 Abs. 4 Abwasserbeitragssatzung) entsprechend.
- (5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unverzüglich mitzuteilen, die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand nach Absatz 1 gebracht wird. Dies schließt das Setzen von Schächten im Altbestand mit ein. Die Mängelbeseitigung ist durch den/die Grundstückseigentümer/in unverzüglich nach Mängelbeseitigung, spätestens am Tag des Ablaufs einer gesetzten Frist, nachzuweisen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können anordnen, dass eine Abnahme gemäß § 10a dieser Satzung erfolgen muss.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine solche Anpassung verlangen. Sie haben dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen.
Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
Gemäß DIN 1986 - 100 Punkt 12 sind nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können, wenn die Anlagen nicht völlig entfernt werden. Die Sicherung kann z. B. dadurch vorgenommen werden, dass Leitungen verschlossen werden. Nicht mehr benutzte Schächte und Gruben (z. B. Abort-, Klär- oder Sammelgruben) sind, nachdem sie ordnungsgemäß entleert wurden, unverzüglich entweder zu beseitigen oder fachgerecht zu verfüllen.
Sollen nicht mehr genutzte Anlagen für andere Zwecke genutzt werden, sind sie vorher fachgerecht zu reinigen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10a Abnahme

- (1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 6 dieser Satzung bedürfen, werden durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe abgenommen.
Die Herstellung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben rechtzeitig - mindestens jeweils drei Tage vorher - anzuzeigen.
Bestandteil der Abnahme ist der Nachweis der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Dichtheitsprüfung mittels Luft und Wasser und/oder die optische Inspektion sind mittels Prüfprotokoll und Bestandslageplan bei Beantragung der Abnahme bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben einzureichen, spätestens am Abnahmetag vorzulegen.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe in Betrieb genommen werden.
- (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe behalten sich vor, die geforderten Dichtheitsuntersuchungen auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, sofern der/die Grundstückseigentümer/in seiner/ ihrer Nachweispflicht nicht oder nicht ausreichend bis zur Abnahme oder einer ihm durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe gesetzten Frist nachkommt oder der Eigentümer die Beauftragung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe wünscht.
- (4) Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Kosten für die Untersuchungen nach Absatz 3 und den Bestandslageplan werden neben der Abnahmegebühr weiterberechnet.
Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder den Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe festsetzen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlan schlüsse undicht ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lageräume für Lebensmittel oder anderer wertvolle Güter ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten (DIN EN 12056).

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis bzw. Anzeige (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Fäkalschlammentsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261, Teil 1 von Oktober 2010 entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Absatzes 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen durch die Wolfsburger Entwässerungsbetrieb oder durch von ihr Beauftragte.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle fünf Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder mit Zustimmung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 4 Absatz 1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer oder die Nutzer dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in dies mitzuteilen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe entscheiden, ob die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden müssen. Die Kosten hierfür trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen einer gebotenen Handlung entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen der Satzung die Erhöhung bzw. den Verlust der Ermäßigung der Abwasserabgabe (AbwAG) verursacht, hat den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung einer öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten;hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (7) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) ein Zwangsgeld bis zu € 50.000,-- angedroht und festgesetzt werden.

Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 , § 4 Absatz 1
sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 3 Absatz 6 bzw. § 4 Absatz 2
das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. § 4 Absatz 2
Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 6
genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 Absatz 7
ohne Einverständnis der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
 6. § 7
den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 7. §§ 8, 8a, 13 Absatz 3
Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 8. § 8 Absatz 7
Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen;

9. § 9 Absatz 6
den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt;
10. § 10a Absatz 2
die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon in Betrieb nimmt, bevor der die Abnahme durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erfolgt ist;
11. § 10 Absatz 6
die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
12. § 11 Absatz 1
Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt;
13. § 11 Absatz 2
nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt;
14. § 11 Absatz 3
nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
15. § 13 Absatz 1
die Entleerung behindert;
16. § 14 Absatz 3
die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben beauftragte Dritte vornehmen lässt;
17. § 15 Absatz 1
die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben beauftragte Dritte vornehmen lässt;
18. § 16
die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
19. § 17
seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

§ 23 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Befreiung vom Anschluss-/oder Benutzungszwang werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Hinweis auf DIN-Normen und Verwahrung

- (1) Die in dieser Satzung vorgenommenen Verweise auf DIN-Normen beziehen sich auf folgende Ausgaben:

DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke	Ausgabe Mai 2008
DIN 1986-30	Instandhaltung	Ausgabe Feb. 2012
DIN 4261-1	Kleinkläranlagen	Ausgabe Oktober 2010
DIN 4261-5		Ausgabe Oktober 2012
DIN 18300	Erdarbeiten	Ausgabe August 2015
DIN EN 1610	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen	Ausgabe Dezember 2015
und DWA-A 139	Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen	Ausgabe Dezember 2009
DIN EN 752	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden	Ausgabe April 2008
DIN EN 12056	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäude	Ausgabe Jan. 2001

- (2) Die Texte der jeweiligen DIN-Normen bzw. der DWA können bezogen werden bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin-Köln.
- (3) Die in Absatz 1 genannten DIN-Normen sind bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben vorhanden und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Königslutter am Elm vom 10.12.2015 tritt die Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Abwasserbeseitigung (ABS) in der Fassung der 1. Nachtragssatzung gemäß Ratsbeschluss vom 16.07.2015 gleichzeitig außer Kraft.

Wolfsburg, 14.12.2015

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

ABl.-Nr. 47 vom 21.12.2015

**Anhang zur
Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm
(Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Königslutter)**

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionswei- se der öffentlichen Abwasseran- lage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt wer- den, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blau- druck, 46. Lieferung 2000) ³	
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2	Juli 2001 Febr. 2005 Okt. 2003
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Ent- fernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Febr. 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Koh- lenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetra- chlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlorme- than ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997

4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997	Mai 1991
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Febr. 2005 Nov. 1996 Sept. 2009
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005
d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Febr. 2005 Sept. 2009
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Febr. 2005
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
h) Quecksilber ¹¹ (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E 31	Aug. 2012 Aug. 2012
i) Selen ¹² (Se)			
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969– D 18 DIN EN ISO 5961–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov.1996 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005

	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Febr. 2005
	m) Silber (Ag)			
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept. 2009
	o) Barium (Ba)			
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 - D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Sept. 2004 Sept. 2009
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

210.

Bekanntmachung der

14. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 11.12.1984 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem Verpflichteten.

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 28,5 % festgesetzt.

§ 6 werden angefügt die Absätze 3 und 4:

Absatz 3:

Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus eingestellt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr erstattet.

Absatz 4:

Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt wird in den Fällen des Absatzes 3 die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung ermittelt und dem Gebührenpflichtigen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erstattet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Helmstedt, den 16.12.2015

gez. Schobert
(Schobert)
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting